Gemeinde Asendorf

Auskunft erteilt: Hannes Homfeld

Telefon: 04252 391-422 **Datum:** 18.03.2024



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: As-0070/24

Beratungsfolge:

Rat 30.05.2024 öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Jahresabschluss 2017 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt und beschlossen.
- 2. Das Jahresergebnis des ordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Überschuss in Höhe von 1.148.792,60 Euro wird der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Das Jahresergebnis des außerordentlichen Ergebnishaushaltes mit einem Überschuss in Höhe von 32,23 Euro wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

3. Mit dem Jahresabschluss werden folgenden Haushaltsüberschreitungen genehmigt:

1111.44410000	2.340,81 Euro	Mehraufwand KSA
1114.53210000	70,38 Euro	Verlust aus Teilabgang
1114.01100000	431,88 Euro	Notarkosten Kaufvertrag

4. Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Sachverhalt/Begründung:

Die Gemeinde Asendorf hat nach § 128 NKomVG für jedes Jahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich zu erstellen. In dem Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden,

Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Rat hat über die Verwendung des Jahresergebnisses einen Ergebnisverwendungsbeschluss zu fassen. Das Gesamtergebnis 2017 weist einen Überschuss in Höhe von 1.148.824,83 Euro aus und sollte der Überschussrücklage zugeführt werden.

Mit dem Jahresabschluss sind nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltes zu genehmigen. Sofern Abschreibungen die Haushaltsansätze übersteigen, sind diese gem. § 117 Abs. 5 NKomVG zu ermitteln und in den Jahresabschluss einzubeziehen. Sie gelten nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe.

Der Bürgermeister hat gem. § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Dem Bürgermeister ist vom Rat Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss ist der Beschlussvorlage ausschließlich digital beigefügt und kann über das Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Hannes Homfeld

Bernd Bormann

Anlage

Jahresabschluss 2017 Asendorf